

## Gemeinde Albersdorf

(Kreis Dithmarschen)

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 38 „Bahnhofstraße 24“

**Bearbeitungsstand:** 02.12.2025  
Projekt-Nr.: 25008

## Auftraggeber

Gemeinde Albersdorf  
über Herrn Sven Köller  
Hohenhörner Straße 10, 25725 Schafstedt

## Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.3	Rechtlicher Rahmen	1
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>4</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>10</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.1	Wirbellose	10
5.1.2	Amphibien	13
5.1.3	Reptilien	14
5.1.4	Fische und Rundmäuler	15
5.1.5	Säugetiere	16
5.1.6	Pflanzen	18
5.2	Europäische Vogelarten	18
5.2.1	Bodenbrüter	19
5.2.2	Gehölzbrüter	19
5.2.3	Gebäudebrüter, Weißstorch	20
5.2.3	Rastvögel	20
5.3	Zusammenfassung der Relevanzprüfung	20
<b>6.</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>21</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
6.1.1	Säugetiere	23
6.2	Europäische Vogelarten	31
6.2.1	Bodenbrüter	31
6.2.2	Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter	33
6.2.3	Gebäudebrüter	34
6.3	Zusammenfassung der Konfliktanalyse	36
<b>7.</b>	<b>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich</b>	<b>38</b>
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	38
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	39
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>40</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>41</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang</b>	<b>45</b>
10.1	Fotodokumentation	
10.2	Zusammenfassung der Relevanzanalyse (tabellarisch)	

# Gemeinde Albersdorf

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 38 „Bahnhofstraße 24“

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Albersdorf beabsichtigt, südlich der Bahnhofstraße im Bereich des Grundstücks Bahnhofstraße 24 ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Bahnhofstraße 24“ erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der ca. 0,74 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Bahnhofstraße 24“ liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Albersdorf, südlich der Bahnstrecke Heide (Holst) – Neumünster, südlich der Bahnhofstraße, östlich der Bebauung der Straße Brutkamp und nördlich der Bebauung Wulf-Isebrand-Straße bzw. Jägerstieg und schließt an die vorhandene Wohnbebauung der Bahnhofstraße an.

Die Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde im Norden straßenbegleitend als gemischte Baufläche (MI) und im Übrigen als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Zurzeit befindet sich dort eine Gärtnerei ohne aktuell laufenden Betrieb.

Nördlich des Plangebiets befinden sich die Bahnhofstraße mit dem nordöstlich gelegenen Bahnhof sowie bewaldete Flächen des Kurparks. Östlich, südlich und westlich grenzt Wohnbebauung an den Geltungsbereich.

### 1.3 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert.

Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Laubfrosch, Nashornkäfer, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte und Fischotter.

Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung in den Spalten 2 und 3 gelistet sind, gilt laut „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“ (LANA 2010) grundsätzlich der besondere und strenge Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind laut § 44 (5) BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung allerdings nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten gilt: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG besagt folgendes: Nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt werden können, ist neben der Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung nach dem BNatSchG erforderlich. Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur bei den europäisch geschützten Arten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich geschützte Arten (in Anhang IV der FFH-RL gelistete Arten und europäische Vogelarten) betroffen, „liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG).“

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass in Bauleitplanverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

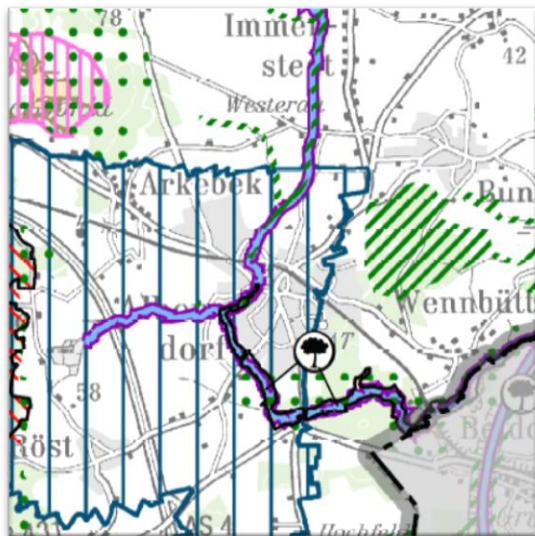


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Der aktuelle Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) weist in der Hauptkarte 1 für das Gemeindegebiet ein Trinkwasserschutzgebiet aus. Ferner ist südlich des Plangebietes ein Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU – Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen (Gieselautal).

Nördlich und östlich der Gemeinde sind im Landschaftsrahmenplan Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Verbundachse ausgewiesen. Zusätzlich ist südlich der Gemeinde ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in Form eines Schwerpunktbereichs dargestellt.

Das nächstgelegene Gebiet des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG) liegt in etwa 1 km Entfernung westlich und südlich vom Geltungsbereich. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 1821-304 „Gieselautal“.

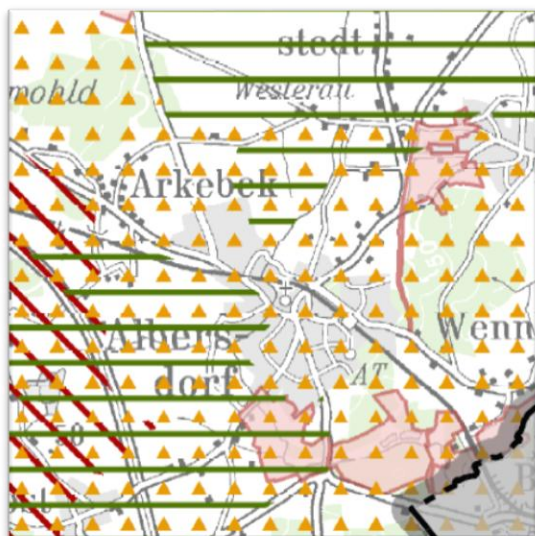


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans weist für das Gebiet der Gemeinde Albersdorf eine besondere Erholungsfunktion aus. Ferner sind nördlich und südlich historische Knicklandschaften abgebildet.

Nördlich und südlich des Plangebietes in rund 1 – 1,5 km Entfernung sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 (1) BNatschG i. V. m § 15 LNatschG dargestellt.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

In der Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans sind im Verlauf der Gieselau klimasensitive Böden ausgewiesen. Im Umgriff der Ortslage der Gemeinde Albersdorf befindet sich das Geotop Gieselautal (Ta 019). Es handelt sich dabei um ein glaziales Abflusstal (Tabelle 13, Geotope im Planungsraum, Erläuterungen Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III).

Südlich und östlich der Ortslage Albersdorf sind Wälder größer als 5 ha ausgewiesen.

Der Bestand des Landschaftsplanes der Gemeinde Albersdorf von 1995 weist für das Gebiet des Geltungsbereiches eine Wohn- und Mischfläche aus. Der Maßnahmenplan des Landschaftsplan von 1998 zeigt keine Abweichungen in der Nutzung des Geltungsbereiches.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand: 30.09.2025)

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zeitraum von 2014 bis 2019 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die folgende Karte verortet besonders geschützte Biotope (gelb) im Umgebungsbereich des Plangebietes.

Im Süden des Plangebiets befindet sich ein Knick (HW).

Südlich des Bahndamms ist am Kurpark ein artenreicher Steilhang sowie Laubwaldreicher Standorte (WMy, XHs) als gesetzlich geschütztes Biotop auf 734 m<sup>2</sup> Fläche in gelber Farbe dargestellt. Weiter östlich befindet sich ein Feldgehölz mit artenreichem Steilhang (HGy, XHs).

## 2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

### Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst erläutert.

### **SGe Rasenfläche, arten- und strukturreich**

Den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches macht aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen 09.07.2025 und 09.08.2025) eine großflächige Gärtnereianlage mit einem hohen Anteil an gemähter Rasenfläche aus (siehe Abb. 10.1.1, 10.1.5 und 10.1.6 in Anhang 10.1). Dabei hat sich in einigen Bereichen artenreiche und z.B. aufgrund unregelmäßiger Mahd strukturreiche Rasenfläche entwickelt, die nach diagnostischen Gesichtspunkten stellenweise Kriterien eines Wertgrünlands erfüllt, jedoch zum einen la-gebedingt (Privatgarten im Innenbereich) und größenbedingt keinen Wertbiotopstatus erhält (siehe Abb. 10.1.2 in Anhang 10.1).

### **SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche**

Im Norden des Geltungsbereiches ist eine Zuwegung zu den Gewächshäusern auf geschottertem Kies angelegt.

### **SVu Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen**

Zentral verläuft in Nord-Süd-Richtung ein deutlich erkennbar als Fahr- oder Fußweg genutzter Bereich ohne erkennbare Versiegelung, der die Gewächshäuser mit einer für Grünabfälle genutzten Grünfläche im Südwesten des Plangebietes verbindet (siehe Abb. 10.1.2 in Anhang 10.1).

### **SGg Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten**

Östlich eines Pools befindet sich ein urbanes Gebüsch heimischer Arten, das mit Brombeeren überwuchert ist. Auch im Norden und Westen des Plangebiets befindet sich urbanes Gebüsch (u.a. Buchsbaum).

### **SGn Urbanes Gehölz mit Nadelgehölzen**

Entlang dieses Fahrweges, östlich, verläuft ein lineares Gehölz aus Nadelgehölzen im Bereich der Grünflächen. Durch die Artenzusammensetzung, gärtnerische Maßnahmen oder sonstige Einwirkungen (Ablagerung von Gartenabfällen, Erholungsnutzung) ist dies von entsprechenden Gehölzen der freien Landschaft zu unterscheiden (siehe Abb. 10.1.2 in Anhang 10.1). Im Südosten des Plangebiets wird ein kleiner Pool von urbanen Nadelgehölzen umgeben.

### **SX Gebäude und vegetationsfreie Flächen im besiedelten Bereich,**

#### **SXa Alte Bausubstanz**

Der Anbau an das derzeitige Wohngebäude ist vermutlich vor der Jahrtausendwende erbaut worden. Im Dachbereich sind keine Lücken zu erkennen (siehe Abb. 3 in Anhang 10.1). Des Weiteren steht im Gartengelände bei einem Pool (SX) nahe der östlichen Gebietsgrenze ein halboffener Schuppen (SXa) aus Eternitplatten. Auf dem Gelände befinden sich weitere Schuppen (SXa) mit zugänglichen Dachbereichen und mehrere Gewächshäuser (SX, siehe Abb. 10.1.4 – 10.1.7 in Anhang 10.1).

### **HWb Durchgewachsener Knick**

Die Plangebietsfläche wird im Süden durch einen durchgewachsenen Knick mit heimischen Gehölzen begrenzt. Dieser wurde nicht regelmäßig auf den Stock gesetzt und enthält daher Gehölze, die mehr oder weniger ausgewachsen sind als Bäume / Überhälter. Der Knick dient zudem der landschaftlichen Eingrünung des Geltungsbereiches.

In der Baumschicht überwiegen Buchen, Linden, Ahorn sowie Eichen. Die Strauchschicht ist gut ausgebildet und enthält Brombeeren, Weißdorn und Hasel. Die Krautschicht hingegen ist auf der Plangebietsseite des Knicks wegen der wüchsigen Gehölze, der Lage und dem daraus folgenden Lichtmangel kaum ausgeprägt.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10).

### **Angrenzende Nutzungen**

An den Westen, Süden und Osten des Plangebietes grenzt Wohnbebauung mit Gartenbereichen und z.T. größeren Bäumen. Nördlich des Betrachtungsraums liegt der Bahnhof von Albersdorf mit der Eisenbahntrasse. Im Norden des Geltungsbereiches verläuft die Straße „Bahnhofstraße“ mit nördlich daran anschließendem Kurpark.

## **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 09.07.2025 und am 09.08.2025, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 19.03.2025) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

### **Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

### **Relevanzprüfung**

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle in Schleswig-Holstein vorkommenden europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Alle europäischen Vogelarten sind innerhalb des Artenschutzes gleichgestellt. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV - SH zu Gruppen (Brutgilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

Vogelarten des Anhangs I der VSchRL, der Gefährdungskategorien der Roten Liste SH (0 = verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = sehr selten) sowie Koloniebrüter und Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen und mit räumlich ungleicher Verteilung in Schleswig-Holstein (Großer Brachvogel und Rotschenkel) sind hingegen besonders zu berücksichtigen und auf Artniveau zu betrachten.

In die Relevanzprüfung sind auch die Rastvogelbestände (falls von landesweiter Bedeutung) einzubeziehen. Die Bearbeitung der Rastvögel muss für jede betroffene Art auf Artniveau erfolgen. In der Regel ist von einer landesweiten Bedeutung auszugehen, wenn in dem Gebiet regelmäßig mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten.

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitat-Strukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

### **Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Um nicht gegen § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG zu verstoßen, können Vermeidungsmaßnahmen und / oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Nicht vermeidbare oder hinreichend minimierbare Folgen müssen vorrangig durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Soweit Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind, ist anschließend zu prüfen, ob Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des geplanten Eingriffs durchgeführt werden können. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Im Artenschutzrecht bilden Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz und Antrag auf Ausnahmegenehmigung eine Rangfolge zur Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Art und Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das

„Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehungen am 09.07.2025 und am 09.08.2025 die Daten des Artkatasters des LfU in Flintbek (19.03.2025) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konflikthanalyse werden in Kapitel 5 und 6 diskutiert. Erforderliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange werden in Kapitel 7 vorgestellt.

## **4. Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 wird ermöglicht, ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Aktuell wird das Plangebiet wohnbaulich und als Garten- sowie Gartenbaufläche (mit Bereichen zum Lagern von Grünabfällen sowie mehreren Gewächshäusern) genutzt.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 38 geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in die folgende Bewertung mit einbezogen. Der Bebauungsplan Nr. 38 umfasst zwei für Wohnbebauung vorgesehene Teilflächen.

Innerhalb der westlichen Teilfläche für wohnbauliche Bebauung erfolgt die Errichtung und der Betrieb von Mehrfamilienhäusern mit einer allgemeinen maximalen Höhe von 9 m, innerhalb der östlichen Teilfläche ist eine Firsthöhe von 11m zulässig. Zu den östlichen bzw. westlichen Flurstücksgrenzen ist jeweils ein Abstand von 5 m bis zur Baugrenze vorgesehen.

Eine Zuwegung zu den Grundstücken wird zentral, zwischen den beiden Teilbereichen ermöglicht. Es wird ein Mindestabstand von 3 m zwischen dem südlich gelegenen Knick und dieser Verkehrsfläche eingehalten. Im Norden der Baugrenzen ist eine öffentliche Grünfläche für einen Spielplatz sowie nördlich davon eine Fläche für Versorgungsanlagen -Fernwärme- vorgesehen.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten. Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten (z.B. Gewächshäuser und Schuppen, Entfernung des kleinen Pools mit umstehenden Koniferen) durch die Umsetzung der Planung.

### **Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Schuppen, Rasenflächen, Pool und Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die Nutzungsänderung im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den Betrieb des Allgemeinen Wohngebiets sowie durch den zunehmenden Verkehr und die wohnbauliche Nutzung innerhalb und in der Umgebung des Gebiets,
- Beeinflussung durch die geänderte Nutzung; ggf. verändertes Mikroklima durch Inbetriebnahme des Allgemeinen Wohngebietes (Beschattung, keine Gewächshausflächen mehr, geringere Aufheizung und geänderter Wasserhaushalt).

## **5. Relevanzprüfung**

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

### **5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Wirbellose**

##### Weichtiere (Mollusken)

Die in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die kleine Flussmuschel sowie die zierliche Tellerschnecke.

Bei der zierlichen Tellerschnecke liegen die Verbreitungsgebiete in Schleswig-Holstein östlich der Linie FL-NMS-HH, und auch für die kleine Flussmuschel befinden sich die aktuellen Nachweise außerhalb von Dithmarschen. Für diese Mollusken geeignete Habitate wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt. Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Es ist für europarechtlich geschützte Weichtierarten nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

### Käfer

Die in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Arten Eremit und Heldbock sowie die Schwimmkäferarten Breitrand und schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet befinden sich keine älteren Einzelbäume, die Spuren einer Besiedlung durch die beiden oben genannten Käferarten aufweisen. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (Artkataster des LfU, 19.03.2025) nicht bekannt.

Abgesehen von einem kleinen Pool befinden sich im Plangebiet keine, oder insbesondere natürliche oder naturnahe Gewässer. Idealer Lebensraum des Breitrandes sind Flachseen mit ausgedehnten und gefluteten Röhrichtgürteln. Von dieser Schwimmkäferart sind außerdem derzeit keine aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein bekannt.

Die Ansprüche des schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*) an den Lebensraum sind denen des Breitrandes sehr ähnlich, wobei die Anforderungen an die Gewässergröße geringer sind.

Aktuelle Nachweise beider Schwimmkäfer-Arten in der Region sind laut Artkataster des LfU nicht bekannt. In Europa sind Breitflügeltauchkäfer insgesamt sehr selten. In den aktuellen Verbreitungskarten des FFH-Berichts des LLUR in Schleswig-Holstein (2019) gibt es zurzeit nur ein bekanntes Vorkommen im Südosten des Landes: „aufgrund der [...] Lebensraumsprüche kann die Art nur im Salemer Moor erwartet werden“.

Es ist für europarechtlich geschützte Käferarten nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

### Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die Asiatische Keiljungfer, Grüne Mosaikjungfer, Zierliche und die Große Moosjungfer verzeichnet. Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen.

Die asiatische Keiljungfer hat bekannte Vorkommen in Schleswig-Holstein ausschließlich südöstlich von Hamburg. Die zierliche Moosjungfer hat ihre bekannten Vorkommen in Schleswig-Holstein ausschließlich östlich der Linie Hamburg – Plön.

Die grüne Mosaikjungfer ist eng an Gewässer mit Vorkommen der Krebschere gebunden. Derartige Gewässer liegen im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vor.

Lediglich für die Große Moosjungfer wären potenziell im Plangebiet von der Verbreitung her Vorkommen zu erwarten. Die bevorzugten Lebensräume in Schleswig-Holstein sind in erster Linie an perennierenden Kleingewässern zu finden. Die vorgefundenen Habitate innerhalb des Plangebietes entsprechen nicht den bevorzugten Lebensraumansprüchen von Larven oder Adulten der Großen Moosjungfer.

Nach Aussage des LfU-Artkataster (19.03.2025) liegen im Plangebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. In der weiteren Umgebung bestehen die Nennungen ausschließlich aus häufigen, nicht europarechtlich geschützten Libellenarten.

Von einer signifikanten Beeinflussung von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere deren Larvenstadien, ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten sowie der fehlenden natürlichen Gewässer im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Aufgrund der großen Aktivitätsradien von adulten Libellen und der damit einhergehenden sehr geringen Individuendichte innerhalb des Geltungsbereiches sowie der ausgesprochen guten Flugfähigkeit der Tiere ist mit einer signifikanten Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Libellenarten nicht zu rechnen.

Es ist für europarechtlich geschützte Libellenarten nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

#### Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein. Vom Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg (Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) beschränken sich in Schleswig-Holstein laut Angaben der Entomologie Hamburg (vergl. Tolasch & Gürlich, 2022) zurzeit noch auf Gebiete östlich der Linie Kiel - Bad Segeberg – westliches Hamburg. Diese Schmetterlingsart frisst zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Im Norden des Plangebiets wurden wenige Individuen des kleinblütigen Weidenröschens (*Epilobium parviflorum*, weniger als 10 blühende Exemplare) bei den Ortsbegehungen vorgefunden.

Des Weiteren erfolgten Wiederansiedlungen des goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*), auch Scabiosen-Scheckenfalter genannt, außerhalb von Dithmarschen zwischen den Jahren 2013 und 2018. Es wurden keine Vorkommen dieser Schmetterlinge während der Begehungen im Plangebiet festgestellt. Neuansiedlungen dieser Art in Dithmarschen sind noch nicht bekannt. Das bevorzugte Habitat der goldenen Scheckenfalter sind gut besonnte und blütenreiche Feuchtwiesen.

Nach Aussage des LfU-Artkatasters vom 19.03.2025 liegen im Plangebiet sowie in einem Umkreis von 2 km keine aktuellen Daten zu Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Es ist für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG hinsichtlich europarechtlich geschützter Wirbelloser somit nicht zu erwarten.

### 5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt werden. Die Arten Kammmolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Abgesehen von einem kleinen Pool befinden sich im Plangebiet keine weiteren Gewässer. Bestände von **Kammmolchen** sind in der Umgebung des Plangebiets in einer Sandgrube mit Kleingewässern am „Dehlmoor“, südlich von Tensbüttel-Röst, mit einem Nachweis aus dem Jahr 2019 belegt (siehe Artkataster). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rund 7 Kilometer.

Im Westen von Albersdorf liegt das FFH-Gebiet „Riesewohld“, ein größeres Waldgebiet mit Altwaldbeständen, zu dessen Entwicklungszielen die Sicherung und der Aufbau von Kammmolch-Populationen gehört. Laut Artkataster sind Nachweise dieser europarechtlich geschützten Amphibien bei der Teichanlage „Hollenborn“ und im nördlichen „Riesewohld“ in rund 4 km Entfernung aufgeführt. Ein weiterer Nachweis erfolgte am 12.03.2018 in Albersdorf in einem Hauskeller in rund 700 m Entfernung südwestlich vom Geltungsbereich.

Laut Artkataster vom 19.03.2025 befinden sich keine weiteren Nachweise von Kammmolchen in der näheren Umgebung des Plangebietes. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Kammmolchen an ihren Lebensraum.

Der nächste Nachweis von **Moorfröschen** erfolgte südlich der Kanalhochbrücke in einem Spülfeld am Nordostsee-Kanal bei Schafstedt in rund 4 km Entfernung. Weitere Moorfrösche wurden in den Jahren 2018 bis 2021 in einer Entfernung von rund 7 km zum Plangebiet in einer Sandgrube am „Dehlmoor“ südöstlich von Tensbüttel nachgewiesen.

Die im Plangebiet vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Moorfröschen an ihren Lebensraum. Laut Artkataster befinden sich keine weiteren Vorkommen von Moorfröschen in der nahen Umgebung des Plangebietes.

Laubfrösche sind laut Amphibienatlas SH (2005) vorzugsweise in den Alt- und Jungmoränenlandschaften zu finden, da sie dort aufgrund des ausgeprägteren Bodenreliefs

windgeschützte, wärmere Bereiche vorfinden können. Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich außerhalb von Dithmarschen.

Vorkommen von dem kleinen Wasserfrosch sind aktuell aus Dithmarschen nicht bekannt.

Als weitere europarechtlich geschützte Amphibienart kommen **Knoblauchkröten** westlich von Albersdorf in Odderade am Nordostrand des „Riesewohld“ vor. Diese Population wurde in den Jahren 2018, 2013 und 2002 in einer Entfernung von rund 4 km westlich vom Plangebiet nachgewiesen. Laut Artkataster sind Nachweise dieser europarechtlich geschützten Amphibien auch bei der Teichanlage „Hollenborn“ in rund 4 km Entfernung aufgeführt. Auch in der Nähe von Gaushorn (in rund 8 km Entfernung nördlich vom Plangebiet) weist das Artkataster mehrere aktuelle Vorkommen von Knoblauchkröten auf. Ein Vorkommen von Knoblauchkröten im Geltungsbereich ist allerdings aufgrund der Habitatansprüche dieser Art und der im Plangebiet vorgefundenen Lebensräume als unwahrscheinlich einzuschätzen.

**Kreuzkröten** kommen als weitere europarechtlich geschützte Amphibienart aktuell in Krumstedt und Schalkholz in einer Entfernung von rund 12 km zum Plangebiet vor. Kreuzkröten befinden sich darüberhinaus in der Sandgrube am „Dehlmoo“ und wurden dort in den Jahren 2010 bis 2018 als Larven, Jungtiere oder junge Adulte vorgefunden. Diese Nachweise erfolgten südöstlich von Tensbüttel in einer Entfernung von rund 7 km zum Plangebiet. Ein Vorkommen von Kreuzkröten ist allerdings aufgrund der Habitatansprüche dieser Art und der im Plangebiet vorgefundenen Lebensräume im Betrachtungsraum als unwahrscheinlich einzuschätzen. Beide Krötenarten bevorzugen leichte Böden, in die sie sich eingraben können, mit sonnenbeschienenen offenen Bodenstellen, wie sie zum Beispiel in Kiesgruben vorzufinden sind.

Vorkommen von Wechselkröten werden aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins aufgeführt.

Aktuelle Vorkommen von Rotbauchunken werden in den LLUR-Verbreitungskarten der geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL (LLUR 2019) nur für den Osten Schleswig-Holsteins dargestellt. Da es im Geltungsbereich keine für **Rotbauchunken** attraktiven Lebensräume gibt, ist ein Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Amphibienart im Plangebiet äußerst unwahrscheinlich.

### 5.1.3 Reptilien

Die europäische Sumpfschildkröte wird laut Amphibienatlas in Schleswig-Holstein derzeit als „ausgestorben oder verschollen“ eingestuft. Im NSG „Fieler Moor“ in rund 12 km Entfernung westlich von Albersdorf wurden im Jahr 2016 Gelbwangenschmuckschildkröten sowie weitere, nicht genauer bestimmbare Wasserschildkröten nachgewiesen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass es sich bei Letzteren um heimische, europarechtlich geschützte Sumpfschildkröten handelt.

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Reptilien sind **Zauneidechsen**. Diese haben ihre nächstgelegenen Fundorte entlang der B 431 jenseits der Gieselau

südlich des Plangebiets in rund 2,5 km Entfernung. Dort wurden sie laut LfU-Artkataster mehrfach nachgewiesen, zuletzt im Jahr 2019.

Bei den Ortsbegehungen am 09.07.2025 sowie am 09.08.2025, jeweils bei sonniger Witterung bzw. leichter Bewölkung, Temperaturen von 19 - 21 Grad Celsius und Windstärke geringer als 4 Bft, konnten keine Zauneidechsen auf sonnenexponierten Flächen und den Geländekanten im Plangebiet (vergl. Abb. 10.1.2 und 10.1.7 in Anhang 10.1) oder an den Steinmauern der vorhandenen Anbauten, der Gewächshaus- und Gebäudefundamente oder an südlich exponierten, offenen Bodenstellen vorgefunden werden.

Im Plangebiet lagen mehrere gesägte Holzstämme zu Stapeln geschichtet, auch hier wurden trotz intensiver Überprüfung keine Individuen gesichtet (vergl. Abb. 10.1.8 in Anhang 10.1). Laut Artkataster befinden sich keine weiteren aktuellen Vorkommen von Zauneidechsen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals sind in Schleswig-Holstein nur zwei Vorkommen von **Schlingnattern** nachgewiesen: zum einen bei St. Michaelisdonn sowie in Nordfriesland südlich von Ostenfeld. Schlingnattern sind wärmeliebend und bevorzugen Kratt-, Moor- und Heidestandorte sowie Bahndämme als Sekundärbiotop. Sie gelten im benachbarten Dänemark bereits als ausgestorben. Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen keine aktuellen Daten zu Schlingnatterfunden im Plangebiet und in einem Umkreis von 2 km vor.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Reptilien, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, ist an den Standorten des Geltungsbereiches konnte bei den Ortsbegehungen trotz geeigneter Witterung zu geeignetem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden.

Für die das Plangebiet umgebenden Wälder erfolgten allerdings zahlreiche Artkataster-Einträge von Waldeidechsen, Blindschleichen, Kreuzottern und Ringelnattern. Diese Reptilienarten sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und haben somit keinen europarechtlichen Schutzstatus. Mit ihrem Vorkommen im Plangebiet ist temporär zu rechnen. Auch bei der Begehung am 09.07.2025 konnte im Südosten des Geltungsbereiches eine Blindschleiche im Gras beobachtet werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG hinsichtlich europarechtlich geschützter Reptilien somit nicht zu erwarten.

#### 5.1.4 Fische und Rundmäuler

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus dieser Tiergruppe sind in Schleswig-Holstein die Arten Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) und Stör (*Acipenser oxyrinchus* // *A. sturio*) zu nennen (BfN 2022).

Unter *A. sturio* wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung der Anhänge der FFH-Richtlinie auch das (ehemalige) Vorkommen in der Ostsee verstanden, das nach aktueller

wissenschaftlicher Kenntnis jedoch zu *A. oxyrinchus* zu rechnen ist. Somit ist unter *A. sturio* im Sinne des Anhangs IV auch *A. oxyrinchus* zu verstehen und fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie.

Nordseeschnäpel und Stör sind anadrome Süßwasserfische, die zum Laichen von den Küstengewässern stromaufwärts in Flüsse wandern. Als Jungtiere wandern sie in die Küstengewässer ab.

Die Nordseeschnäpel kommen laut der Verbreitungskarten aus dem nationalen FFH-Bericht aus dem Jahr 2019 in den nördlichen Küstengewässern der Nordsee und entlang der Elbe vor. Störe haben nur sehr wenige Vorkommen in den Ostseegewässern vor Schleswig-Holstein. Ihre Hauptverbreitung ist in den Küstengewässern um Rügen, in den Boddengewässern und entlang der Oder.

Der Atlantische Stör (*Acipenser sturio*) wird im Anhang II der FFH-RL als prioritäre Art eingestuft und wird im Anhang IV der FFH-RL als streng geschützte Art geführt. Im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Projektes wurden im September 2008 junge Störe aus einer Nachzucht aus dem letzten europäischen Bestand (Gironde, Frankreich) in die Mittelalbe bei Lenzen (Prignitz) eingesetzt.

Vorkommen dieser Fischarten sind im Vorhabengebiet aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer speziellen Habitatansprüche ausgeschlossen. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG hinsichtlich europarechtlich geschützter Fische und Rundmäuler somit nicht zu erwarten.

### 5.1.5 Säugetiere

#### Fledermäuse:

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Der zu entfernende Anbau an das Wohngebäude kann nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit als Sommerquartier von heimischen Fledermäusen genutzt werden, da von der Bauweise her keine geeigneten Zugänge zum Dachstuhl erkennbar sind (siehe Abb. 10.1.3 in Anhang 10.1). Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Schuppen mit für Fledermäuse zugänglichen Dachbereichen (siehe Abb. 10.1.4 und 10.1.5 in Anhang 10.1).

Die Gewächshäuser stehen offen und weisen zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen (09.07.2025 und 09.08.2025) keine Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse auf (siehe Abb. 10.1.4, 10.1.6 und 10.1.7 in Anhang 10.1). Aufgrund der halboffenen, zugigen und sonnenexponierten Bauweise bieten sie wenig Schutz und damit kein attraktives Habitat für Fledermäuse.

Geeignete dauerhaft frostsichere und für Fledermäuse zugängliche Winterquartiere wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Es wurden keine Ansammlungen von Fledermaus-Exkrementen bei der Begehung außen an Gebäuden oder Gehölzen festgestellt, die auf eine Nutzung äußerer Spalten durch zahlreiche Individuen hindeuten würden.

Des Weiteren ist es möglich, dass jagende Individuen im Sommer den Geltungsbereich als Jagdgebiet nutzen.

Laut LLUR-Artkataster vom 19.03.2025 gibt es in der Nähe des Geltungsbereiches zahlreiche Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 500 m. Dies sind überwiegend (48 von 60 Nennungen) **Zwergfledermäuse**. Sommerquartiere und Wochenstuben dieser Fledermausart befinden sich meist in Gebäuden (vergl. BORKENHAGEN 2011, S. 337). Daher ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die vorhandenen Anbauten und Schuppen in der frostfreien Zeit von Fledermäusen genutzt werden. Zwei dieser Nennungen sind in einer Entfernung von wenigen Metern unmittelbar an der nördlichen Plangebietsgrenze dargestellt.

Sommerfunde und Paarungsquartiere von Zwergfledermäusen in Albersdorf und Umgebung sind bekannt (vergl. BORKENHAGEN 2011, S. 336 ff.). Laut Artsteckbrief des BFN (Bundesamt für Naturschutz, mit Aufruf vom 16.10.2025) existieren auch Winterquartiere an Gebäuden in kleinsten Ritzen, Spalten und Rissen, in denen in milden Wintern kleinere Gruppen von bis zu 10 Individuen überwintern. Wechsel zwischen verschiedenen Winterquartieren sind bekannt.

Weitere Fledermausarten, die das Artkataster im Umkreis von 500 m aufweist sind **Großer Abendsegler** (7 von 60 Nennungen), **Breitflügelfledermaus** (3 von 60 Nennungen) sowie **Rauhautfledermaus** (2 von 60 Nennungen). Es ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die Gehölze im Plangebiet von Fledermäusen überwiegend als Tagesverstecke genutzt werden. Für die Gehölze im Plangebiet ist daher von einem temporären Vorkommen von Fledermäusen auszugehen.

Für Fledermäuse, die potenziell auf die Nutzung von Quartieren in und an Gebäuden angewiesen sind und für die der Betrachtungsraum innerhalb ihres Verbreitungsgebietes liegt, ist darüber hinaus eine Betroffenheit durch das Vorhaben zu prüfen. Dies sind die Arten **Braunes Langohr**, **Teichfledermaus** sowie **Mückenfledermaus**.

#### Fischotter und weitere Säugetierarten:

Vorkommen von Fischottern wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR 19.03.2025) entlang der Gieselau in den Jahren 2018 und 2019 nachgewiesen. Ebenfalls wurden Fischotter im Jahr 2017 bei Schafstedt und im Westen von Albersdorf, an der A 23, nachgewiesen. Es ist wahrscheinlich, dass Fischotter die gesamten Uferbereiche der Gewässer, an denen Nachweise ihres Vorkommens kartiert wurden, und der davon abgehenden kleineren Fließgewässer und Gräben in der weiteren Umgebung des Betrachtungsraumes als Nahrungshabitate aufsuchen. Inwiefern sie den besiedelten Bereich Albersdorfs aufsuchen, ist nicht gesichert. Das gilt auch für die Flächen des Plangebiets.

Im Plangebiet selbst wurde kein Bau des Fischotters vorgefunden. Die Gieselau fließt westlich und südlich an der Ortslage Albersdorf in einem Abstand von rund 1 bis 2 km zum Vorhabengebiet vorbei. Das dauerhafte Vorkommen von Fischottern kann im Geltungsbereich aufgrund mangelnder Habitate ausgeschlossen werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die an der Gieselau vorkommende Fischotterpopulation durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung des Vorhabens

ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. Haselmaus, Birkenmaus und Biber wurde weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR, Verbreitungskarten FFH-Bericht MELUND 2019) in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes festgestellt. Die bekannten aktuellen Vorkommen dieser drei Säugetierarten liegen in Schleswig-Holstein östlich der Linie Flensburg - Rendsburg - Itzehoe - Glückstadt sowie allgemein südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals. Ein Vorkommen kann aufgrund mangelnder Verbreitung in Dithmarschen sowie fehlender Besiedlungsspuren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### **5.1.6 Pflanzen**

Die in Schleswig-Holstein aktuell vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind das Schwimmende Froschkraut, der Kriechende Sellerie und der Schierlings-Wasserfenchel. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind.

Das Schwimmende Froschkraut stammt aus der Familie der Froschlöffelgewächse und ist eine konkurrenzschwache Pionierpflanze. Es wächst in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen stehenden, oder langsam fließenden Gewässern. Sämtliche Vorkommen in Schleswig-Holstein befinden sich zurzeit östlich der Linie Hamburg-Flensburg.

Der Kriechende Sellerie hat seine einzigen bekannten Vorkommen in Schleswig-Holstein aktuell ausschließlich an der Ostseeküste in der Nähe von Fehmarn.

Der Schierlings-Wasserfenchel ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützte Gefäßpflanze, die in Schleswig-Holstein an der Elbe und ihren tidebeeinflussten Nebenflüssen vorkommt. Es bedarf also Gewässer, die einen zumindest brackwasserartigen Salzgehalt aufweisen. Zwei Vorkommen dieser Pflanzenart sind aus dem Elbvorland bei Brokdorf bekannt.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Albersdorf und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (siehe Artkataster vom 19.03.2025 sowie Verbreitungskarten des FFH-Berichts in MELUND 2019). Es ist für europarechtlich geschützte Pflanzenarten nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

## **5.2 Europäische Vogelarten**

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Plangebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand im Plangebiet und die im Geltungsbereich bestehenden Gebäude stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

### **5.2.1 Bodenbrüter**

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der umgebenden Bebauung ungeeignet. Das Plangebiet wird von Gehölzen umgeben, die jagenden Vögeln als Ansitz dienen könnten. Dadurch stellen die Rasenflächen für bodenbrütende Vogelarten kein attraktives Habitat zum Nisten oder zur Jungenaufzucht dar.

An dem südlich gelegenen Knick und unterhalb von Gehölzen ist mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten temporär zu rechnen: einige Bodenbrüter brüten unterhalb von Gehölzen auf dem Boden. Zu den Bodenbrütern und bodennah brütenden Vögeln innerhalb von Gehölzen sowie Gras- und Staudenfluren zählen z.B. Rotkehlchen, die an der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze bei den Ortsbegehungen beobachtet werden konnten.

### **5.2.2 Gehölzbrüter**

In dieser Gilde werden Vogelarten betrachtet, die in Gehölzen brüten und aufgrund ihres Schutzstatus oder ihrer Bestandshäufigkeit in einer Gilde zusammengefasst werden können. Die Gehölzbrüter umfassen freinistende Baumbrüter bzw. Kronenbrüter, Gebüschbrüter (Nest im Gebüsch oder Dickungen) sowie Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter (Nest in aktiv gezimmerter oder übernommener Höhle oder Spalte, Ast- und Fäulnislöcher, abstehender Rinde).

Die Vogelarten dieser Gilde sind somit für ihr Brutgeschäft auf Gehölzhabitate, wie Wälder, Gebüsche, Einzelbäume, Hecken oder Gehölzreihen angewiesen.

Nördlich vom Plangebiet liegen Wald- und Gehölzstrukturen. Am östlichen sowie am westlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Gärten mit Sträuchern und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können. Entlang der südlichen Gebietsgrenze verläuft ein Knick. Im Zentrum des Plangebiets gibt es Koniferen. An

den Bäumen wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehözhöhlenbrüter darzustellen.

### **5.2.3 Gebäudebrüter, Weißstorch**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich ein Anbau an das außerhalb des Geltungsberichts gelegene Wohnhaus sowie weitere Schuppen und Gewächshäuser (siehe Fotodokumentation in Anhang 10.1). An den Gebäuden wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen (09.07. und am 09.08.2025) keine Spuren einer Besiedlung durch Gebäudebrüter festgestellt. Die vorhandenen Gebäude stellen allerdings im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind, zumal die Dachbereiche der Schuppen sowie die Gewächshäuser für Gebäudebrüter potenziell zugänglich sind.

Nahe einer nordwestlich gelegenen Badeanstalt ist in rund 900 m Entfernung zum Plangebiet mit Eintrag aus dem Jahr 2024 ein Weißstorch-Nest verzeichnet.

Die nächstgelegenen Rastvogelbestände von landesweiter Bedeutung befinden sich westlich vom Plangebiet in der Miele-Niederung, der Windbergener Niederung und im Meldorfer Speicherkoog.

### **5.2.3 Rastvögel**

Die nächstgelegenen Rastvogelbestände von landesweiter Bedeutung befinden sich westlich vom Plangebiet in der Miele-Niederung, der Windbergener Niederung und im Meldorfer Speicherkoog. Diese für Rastvögel relevanten Gebiete liegen jeweils weiter als 10 km vom Plangebiet entfernt. Daher ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben von signifikanter Bedeutung für die dort vorkommenden Rastvögel sein wird.

Darüber hinaus werden die gemäß Anlage 2 LBV-SH (2016) aufgeführten Schwellenwerte, die 2 % der Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein beziffern, für keine der ebendort genannten heimischen Vogelarten im Plangebiet erreicht oder überschritten. Innerhalb der Eingriffsbereiche des Plangebietes befinden sich keine Rastplätze von landesweiter Bedeutung.

## **5.3 Zusammenfassung der Relevanzprüfung**

Unter den europarechtlich geschützten Arten können jene Arten ausgeschieden werden, die im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse findet für Arten des Anhang IV FFH-RL grundsätzlich auf Artniveau statt (siehe Kap. 6). Wie bereits in Kapitel 3 ausgeführt, ergibt sich für Brutvögel eine differenzierte Betrachtung: gemäß LBV-SH (2016) erfolgt die

Betrachtung je nach betroffener Brutvogelart in Gilden zusammengefasst oder als Einzelartbetrachtung.

Dem vorausgehenden Kapitel 5 kann entnommen werden, dass die Notwendigkeit einer weitergehenden Prüfung der drei Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG für die Arten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, sowie die Vogelartengruppen Bodenbrüter, Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter erforderlich ist.

Im Rahmen der Relevanzanalyse stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Wirbellosen, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, der Säugetiere (bis auf die oben aufgeführten Fledermäuse), die Gilde der Binnengewässerbrüter, der Gebäudebrüter sowie der Koloniebrüter und der Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung in der Gemeinde Albersdorf im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist.

Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben ist für diese europarechtlich geschützten Arten somit nicht zu rechnen.

Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse findet für Arten des Anhang IV FFH-RL grundsätzlich auf Artniveau statt (siehe Kap. 6). Wie bereits in Kapitel 3 ausgeführt, ergibt sich für Brutvögel eine differenzierte Betrachtung: gemäß LBV-SH (2016) erfolgt die Betrachtung je nach betroffener Brutvogelart in Gilden zusammengefasst oder als Einzelartbetrachtung.

Eine systematische tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Relevanzanalyse kann der in Anhang 10.2 aufgeführten Tabelle entnommen werden.

## **6. Konfliktbewertung**

Für die gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder dass Beeinträchtigungen durch Minimierungsmaßnahmen zumindest verringert werden.

Nicht vermeid- oder minimierbare Folgen müssen vorrangig durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Soweit Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind, ist anschließend zu prüfen, ob Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Vermeidung und Minimierung sind dabei den Kompensationsmaßnahmen vorzuziehen.

Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere **baubedingte** Tötungen und Störungen, **anlagebedingter** Lebensraumverlust sowie **anlagen- und betriebsbedingte** Tötungen und Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes „erhebliche Störung“ ist an eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen gekoppelt.

Der Erhaltungszustand einer lokalen Population wird als grundsätzlich günstig betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume ohne negative Auswirkungen auf die lokale Population kann grundsätzlich in die Bewertung der Erheblichkeit von Störungen einbezogen werden. Analog zum Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten setzt dieser Argumentationsweg voraus, dass sich plausibel zeigen lässt, dass die Ausweichlebensräume von den betroffenen Individuen tatsächlich genutzt werden können.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population sind insbesondere dann anzunehmen, wenn Tiere störungsbedingt den Wirkraum verlassen bzw. zukünftig meiden oder wenn sich ihre Überlebenschancen, ihre Reproduktionsfähigkeit oder ihr Reproduktionserfolg im gestörten Bereich verschlechtern. Dies ist im Einzelfall artspezifisch unter Berücksichtigung der betroffenen Lebens- und Zeiträume zu beurteilen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LBV SH 2016, S. 38).

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen (siehe Runge et al. 2010, S. 22 ff.).

## 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### 6.1.1 Säugetiere

#### Fledermäuse

Laut LfU-Artkataster gibt es innerhalb des Geltungsbereichs keine aktuellen Nachweise von Fledermäusen. Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet allerdings möglich und aufgrund der vorgefundenen Habitate (zugängliche Dachbereiche in alter Bausubstanz, die vor Zugluft und Beleuchtung geschützt sind) zu erwarten.

Sämtliche Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und damit artenschutzrechtlich relevant.

Die Dachbereiche des Anbaus an ein Wohnhaus, der sich im Nordwesten des Geltungsbereichs befindet, sind für Fledermäuse augenscheinlich nicht zugänglich. Auch die Gewächshäuser stellen kein für Fledermäuse attraktives Habitat dar.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit mehreren im Dachbereich für Fledermäuse zugänglichen, allerdings im Winter nicht frostsicheren Schuppen für Fledermäuse potenziell geeignete, dauerhafte Sommerquartiermöglichkeiten.

Analog zur Konfliktanalyse der Brutvogelgilden erfolgt zunächst eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen für drei Fledermausarten, die zusammengefasst betrachtet werden, da die Ortslage Albersdorf sich im Verbreitungsgebiet dieser Fledermausarten befindet und sie zugängliche Gebäudebereiche in nicht frostsicherer alter Bausubstanz im Sommer als relevante Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nutzen könnten. Von diesen im relevanten Habitat Dachbereich von älteren Schuppen potenziell vorkommenden Fledermausarten liegt allerdings kein LfU-Nachweis innerhalb von 500 m Entfernung zum Plangebiet vor. Die Fledermausarten, für die in räumlicher Nähe (500 m) LfU-Nachweise vorliegen werden anschließend auf Artniveau betrachtet.

Potenziell geeignete Habitate (zugängliche, windgeschützte Dachbereiche von älteren Schuppen) weist das Plangebiet für **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*, Waldfledermaus lockerer Nadel-, Misch-, Laubwälder; nutzt sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartiere), **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*, Wochenstuben hauptsächlich in und an Gebäuden, Jagdgebiete im Umkreis von 10-15 km, Winterquartier im Bunker Schafstedt, am Kanal) und **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*, in SH auch in Baumhöhlen überwintert, Kulturfolger, Wochenstuben findet man häufig in Spalten von Gebäuden, hinter Fassadenverkleidungen oder in Zwischendächern) auf.

Eine Sommerquartiersnutzung der vorgefundenen Schuppen im Plangebiet durch Individuen dieser drei Fledermausarten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Verbreitung, der Gleichartigkeit der potenziellen Betroffenheit (Quartiersnutzung an und in Gebäuden) und der etwaig erforderlichen Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen der relevanten Fledermausarten (Braunes Langohr, Teichfledermaus, Mückenfledermaus), erfolgt die Prüfung auf Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG im Vorhabenbereich im Folgenden übergreifend für die drei oben genannten Fledermausarten.

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Da im Zuge der Bauarbeiten Nebengebäude mit potenziellen Fledermaus-Sommerquartieren entfernt werden, kann eine baubedingte Tötung von Individuen der oben genannten drei Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Entfernung von mehreren im Dachbereich für Fledermäuse zugänglichen Schuppen wird bei Realisierung der Planung erforderlich.

Das Plangebiet kann potenziell gelegentlich von Individuen der oben genannten drei Fledermausarten durch- oder überflogen werden. Fledermäuse sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und äußerst mobil. Abgesehen von notwendigen Abrissarbeiten an den Schuppen z.B. zur Baufeldfreimachung ist keine über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehende Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen der oben genannten 3 Fledermausarten durch das Vorhaben zu erwarten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG sind bei Beachtung der in Kapitel 7 aufgeführten Maßnahmen durch das Vorhaben nicht wahrscheinlich.

Durch die Bauarbeiten und damit verbundene Lärm- und Lichtemissionen kann es zu temporären Störungen von Individuen kommen, die den Vorhabenbereich als Nahrungshabitat nutzen oder sich in den angrenzenden Gehölzen aufhalten. Ein signifikanter Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung durchfliegender und jagender Fledermäuse der Arten (Braunes Langohr, Teichfledermaus, Mückenfledermaus) ist allerdings bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Die Lage der Plangebietsflächen in der besiedelten Ortslage von Albersdorf mit damit zusammenhängenden potenziellen anthropogenen Störungen besteht bereits jetzt.

Tabelle 1 zeigt zusammenfassend die Zeiträume, in denen die in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten verschiedene Quartiere in Bauwerken nutzen.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Gebäude-Besiedlung der schleswig-holsteinischen Fledermausarten im Jahresverlauf (LBV-SH 2011, S. 47)

Quartiere in Bauwerken (gemeinsame Darstellung für alle in S.-H. vorkommenden Arten)												
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Tagesversteck		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Wochenstube			■	■	■	■	■	■	■			
Winterquartier	■	■	■	■	■			■	■	■	■	■

Eine erhebliche baubedingte Störung der jeweiligen lokalen Populationen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen, denn durch die Realisierung der Planung ist keine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der potenziell

vorhandenen lokalen Fledermaus-Populationen der Arten Braunes Langohr, Teichfledermaus und Mückenfledermaus zu erwarten.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Das dauerhafte Anbringen von Ersatzquartieren hat derart ausgeführt zu werden, dass vom Vorhaben keine Wirkungen ausgehen (z. B. dauerhafte Beleuchtung von Quartiereingängen), die auf Dauer anlagen- oder betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen der oben genannten drei Fledermausarten nach sich ziehen.

Die Inanspruchnahme von Garten- und Gartenbaufläche für das geplante Wohngebiet mit Anlage eines kleinen Spielplatzes führt zu Landschaftsveränderungen, welche sich voraussichtlich nicht signifikant auf die Lebensraumqualität und Migrationsrouten der drei genannten lokalen Fledermauspopulationen auswirken werden.

Eine Barrierewirkung des entstehenden allgemeinen Wohngebietes ist für die potenziell betroffenen Fledermausarten Braunes Langohr, Teichfledermaus und Mückenfledermaus nicht zu erwarten. Gegen das Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht verstoßen, denn durch die Realisierung der Planung ist eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands von potenziell vorhandenen lokalen Fledermaus-Populationen der Arten Braunes Langohr, Teichfledermaus und Mückenfledermaus unwahrscheinlich.

Die Umsetzung des Vorhabens führt aufgrund des geplanten Abrisses von älteren Schuppen eventuell zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fledermausarten Braunes Langohr, Teichfledermaus und Mückenfledermaus, da sie als Sommerquartiere diese in den Dachbereichen zugängliche Bausubstanz nutzen könnten. Der Verlust von potenziellen Sommerquartieren und sich darin befindenden Individuen dieser Arten kann bei Abriss der Schuppen demnach nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Tagesverstecke in den Gehölzbeständen des Plangebiets gelten laut LBV SH (2020) nicht als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der bei Fledermausbesatz mit einem Abriss der Schuppen verbundene Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die zeitgleiche oder vorgezogene, dauerhafte Anbringung von Fledermauskästen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang kompensiert werden (vgl. Kapitel 7.2). Sofern auf diesem Wege ein geeigneter Ausgleich geschaffen wird, ist nicht mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Möglichkeiten, eine Gefährdung von Fledermäusen beim Abriss der Schuppen zu verhindern, werden in Kapitel 7 behandelt. Signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulationen sowie ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind durch die Durchführung der Planung bei Beachtung der in Kapitel 7 aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Fledermausarten mit aktuellen Nachweisen aus dem LfU-Artkataster (Stand 13.03.2025) in bis zu 500 m Entfernung zum Plangebiet näher eingegangen. Dabei handelt es sich um **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*).

Die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus werden in Schleswig-Holstein landesweit als gefährdet (RL 3) eingestuft. Die Zwergfledermaus ist laut der aktuellen Roten Liste SH derzeit ungefährdet (BORKENHAGEN 2014). Bundesweit gilt die Breitflügelfledermaus als gefährdet, der Große Abendsegler wird auf der Vorwarnliste geführt. Die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus gelten hier als ungefährdet (MEINIG et al. 2020).

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

#### Kurzcharakteristik

Der Große Abendsegler ist in ganz Deutschland verbreitet (BOYE et al. 1998). Es wird rezent ein weites Spektrum an Habitaten besiedelt, soweit ein ausreichendes Quartierangebot (alter Baumbestand) und eine hohe Dichte fliegender Insekten vorhanden ist (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ et al. 2007). Der Aktionsradius des Großen Abendseglers ist dabei vergleichsweise sehr groß. Die individuellen Aktionsradien betragen oft mehr als 25 km (FÖAG 2011) bzw. 40 km (BMVBS 2011). Der Große Abendsegler gilt als nicht oder wenig strukturgebunden mit einer allgemeinen Flughöhe in Vegetationslücken von mehr als 10 m, auch die Jagd erfolgt in Höhen von über 10 m und auch über Baumkronen (LBV SH 2020, S.55).

Als Sommerquartier werden fast ausschließlich Baumhöhlen mit freien Anflugmöglichkeiten genutzt, wobei (Schwarz-) Spechthöhlen präferiert werden (ALBRECHT & HAMMER 2008; BRAUN & DIETERLEN 2003). Fledermauskästen werden ebenfalls als Quartiere angenommen. Als Winterquartier werden u. a. geräumige, dickwandige Baumhöhlungen genutzt. Die Paarungsgebiete befinden sich dabei in Wochenstubennähe (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Der Große Abendsegler ist eine wandernde Art, wobei regelmäßig mehr als 500 km zurückgelegt werden. Der Haupteinzug in die Winterquartiere findet hauptsächlich ab Ende Oktober, der Aktivitätsbeginn und Rückzug in die Sommerquartiere i. d. R. ab Mitte März statt (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art kommt im Umgebungsbereich außerhalb des Plangebiets (bis 500 m Entfernung) vor. Aufgrund ihrer Lebensweise werden für diese Art gemäß LBV-SH (2020) keine Flugrouten und Jagdhabitats von artenschutzrechtlicher Relevanz ausgewiesen.

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Eine Quartiersnutzung von Großen Abendseglern im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da sie als Quartiere Baumhöhlen präferieren.

Das Plangebiet kann potenziell gelegentlich von Großen Abendseglern durch- oder überflogen werden. Fledermäuse sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und äußerst mobil.

Eine über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehende Gefahr der Tötung oder Verletzung von Großen Abendseglern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 i.V.m § 44 (5) BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht wahrscheinlich.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Große Abendsegler zeigen laut LBV - SH (2011, S. 64) eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich der Störungs-Parameter „Zerschneidung, Lichtimmissionen und Lärmimmissionen“. Von dem geplanten

Wohngebiet und den anzulegenden Begleitstrukturen gehen nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich keine Wirkungen aus, die auf eine erhebliche Störung der lokalen Population gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG hinweisen. Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 wird nicht verstoßen, denn durch die Realisierung der Planung ist keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Großen Abendseglern zu erwarten.

Auch mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG (ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) ist für die lokale Population von Großen Abendseglern nicht zu rechnen.

### **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

#### Kurzcharakteristik

Die Breitflügelfledermaus ist eng an menschliche Strukturen gebunden (BRAUN & DIETERLEN 2003). Breitflügelfledermäuse nutzen kaum Baumquartiere und gelten als typische Hausfledermaus. Als Sommer- und Winterquartiere werden enge Hohlräume, Spalten oder Ritzen an und in Bauwerken genutzt (u. a. SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Sie kommen vorwiegend in anthropogen geprägten Räumen (Parks, Gärten und Randbereiche von Städten) vor (u. a. SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Als Jagdhabitat werden Räume mit lockerem Gehölzbestand (Gärten, Parkanlagen, Alleen usw.) aber auch offene Bereiche (Gewässer, Grünländer) aufgesucht. Der Wegfall von extensiv genutztem und beweidetem Grünland und von Streuobstwiesen in der Nähe der Quartiere kann langfristig die Nahrungsgrundlage vernichten (DIETZ et al. 2007). Da Breitflügelfledermäuse relativ niedrig und jagen, stellt der Straßenverkehr eine weitere Gefährdung dar (BORKENHAGEN 2011).

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Eine Sommerquartiersnutzung von Breitflügelfledermäusen im Plangebiet kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sie Quartiere an und in Gebäuden nutzen. Die direkte Zerstörung einer besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Breitflügelfledermäusen und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge von Abrissarbeiten an den Schuppen kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben sind potenziell möglich.

Das Plangebiet kann potenziell gelegentlich von Breitflügelfledermäusen durchfliegen und die Grünflächen als Jagdgebiet genutzt werden. Durch die Bauarbeiten und die damit verbundene Lärm- und Lichtemission kann es zu temporären Störungen von Individuen kommen, die den Vorhabenbereich als Nahrungshabitat nutzen oder sich in den angrenzenden Gehölzen aufhalten. Die Art ist an anthropogen geprägte Lebensräume gut angepasst (z.B. Einfluss von Beleuchtung). Die Nähe der Plangebietsflächen zur besiedelten Ortslage von Albersdorf mit weiteren vergleichbaren Grünflächen und Gärten besteht bereits jetzt. Eine erhebliche baubedingte Störung der lokalen Population gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durchfliegender und jagender Breitflügelfledermäuse ist bei Umsetzung der Planung allerdings nicht zu erwarten.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Die Inanspruchnahme des Geltungsbereichs für ein geplantes allgemeines Wohngebiet mit Anlage eines kleinen Spielplatzes führt zu Landschaftsveränderungen, welche sich voraussichtlich nicht signifikant auf die Lebensraumqualität und Migrationsrouten der lokalen Breitflügelfledermauspopulation auswirken werden.

Rund um das Plangebiet verbleiben vergleichbar genutzte Flächen mit Einfamilienhäusern und großen Gärten, sodass eine Barrierewirkung des entstehenden Wohngebietes für Breitflügelfledermäuse nicht zu erwarten ist. Entlang des verbleibenden Knicks im Süden des Plangebiets ist bei Umsetzung des Vorhabens ein Schutzstreifen von 3 m ab Knickfuß von Bebauung freizuhalten, so dass den Tieren ein Anteil dieser Waldrandähnlichen Strukturen im Plangebiet verbleibt.

Breitflügelfledermäuse zeigen laut LBV - SH (2011, S. 64) eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich der Störungs-Parameter „Zerschneidung, Lichtimmissionen“ und eine geringe Empfindlichkeit mit unsicherer Einstufung hinsichtlich des Störungs-Parameters „Lärmimmissionen“.

Von dem geplanten allgemeinen Wohngebiet und den anzulegenden Begleitstrukturen gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Wirkungen aus, die auf eine erhebliche Störung der lokalen Breitflügelfledermaus-Population gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG hinweisen. Es sollte allerdings auf eine möglichst geringe Störung durch künstliches Licht geachtet werden, eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden. Durch die Realisierung der Planung ist keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Breitflügelfledermaus-Population zu erwarten.

Tagesverstecke im Gehölzbestand des Plangebiets gelten laut LBV SH (2020) nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen, deren Verlust ausgeglichen werden muss, da ein ausreichendes Angebot an solchen Verstecken zu erwarten ist. Insbesondere die Waldflächen des Kurparks nördlich des Plangebiets stehen den Tieren für Tagesverstecke weiterhin zur Verfügung.

Die laut Artkataster in der nahen Umgebung außerhalb des Geltungsbereiches (bis 500 m Entfernung) vorkommenden Breitflügelfledermäuse könnten enge Hohlräume, Spalten oder Ritzen in den Dachbereichen der vorhandenen Schuppen als Sommerquartiere nutzen und die Grünflächen und Saumstrukturen im Plangebiet zum Jagen aufsuchen. Der mit dem Abriss der Schuppen potenziell verbundene Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die zeitgleiche oder vorgezogene, dauerhafte Anbringung von für Breitflügelfledermäuse geeignete Fledermauskästen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu kompensieren (vgl. Kapitel 7.2). Sofern auf diesem Wege ein geeigneter Ausgleich geschaffen wird, ist nicht mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

#### Kurzcharakteristik

Die Zwergfledermaus gilt hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche als sehr flexibel. Lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften tritt auch diese Art seltener auf (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ et al. 2007). Für den opportunistischen Nahrungserwerb

werden verschiedenste Habitattypen genutzt, wobei die produktivsten Strukturen innerhalb des Aktionsraums bevorzugt befliegen werden (Gewässer, Gehölze, Brachen mit Insektenkalamitäten und Grünland, etc.). Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen in der Regel in einem Radius von etwa 1 - 15 km um das Quartier (LBV-SH 2020).

Die Jagd erfolgt im freien Luftraum bevorzugt vegetationsnah. Sie weisen in Mitteleuropa nur ein geringes Wanderverhalten auf bzw. es liegen vergleichsweise geringe Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren (vgl. SCHOBER & GRIMMBERGER 1998) von kaum mehr als 10 - 20 km.

Bei der Wahl der Sommer- und Winterquartiere weisen Zwergfledermäuse eine große Varianzbreite auf, zeigen aber eine enge Bindung an Gebäudestrukturen (Spaltenquartiere), die möglicherweise als Ersatz für natürliche Felsformationen angenommen werden (BORKENHAGEN 2011, S. 334f.). Als Winterquartiere werden auch natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen (FÖAG 2011). Die Art meidet im Winterquartier eine hohe Luftfeuchte (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit mehreren im Dachbereich für Fledermäuse zugänglichen, allerdings im Winter nicht frostsicheren Schuppen für Zwergfledermäuse potenzielle dauerhafte Sommerquartiermöglichkeiten. Weil diese Bereiche nicht sicher dauerhaft frostfrei im Winter sind, ist es unwahrscheinlich, dass die ungeheizten Schuppen als Winterquartier von größeren Gruppierungen von Zwergfledermäusen genutzt werden.

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Zwergfledermäusen nutzen Quartiere an und in Gebäuden. Die direkte Zerstörung eines besetzten Sommerquartieres von Zwergfledermäusen und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Abrissarbeiten an den Schuppen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben sind potenziell möglich.

Das Plangebiet kann potenziell gelegentlich von Zwergfledermäusen durchfliegen und die Grünflächen zudem als Jagdgebiet genutzt werden. Fledermäuse sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und äußerst mobil. Die Art ist an anthropogen geprägte Lebensräume gut angepasst ist (z.B. Einfluss von Beleuchtung). Die Lage der Plangebietsfläche in der besiedelten Ortslage von Albersdorf besteht bereits jetzt. Durch die Bauarbeiten und die damit verbundene Lärm- und Lichtemission kann es zu temporären Störungen von Individuen kommen, die den Vorhabenbereich als Nahrungshabitat nutzen oder sich in den angrenzenden Gehölzen aufhalten.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durchfliegender und jagender Zwergfledermäuse ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Eine erhebliche baubedingte Störung der lokalen Population wird deshalb ausgeschlossen.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Die Inanspruchnahme des Plangebiets für ein geplantes allgemeines Wohngebiet führt zu Landschaftsveränderungen, welche sich voraussichtlich nicht signifikant auf die Lebensraumqualität und Migrationsrouten der lokalen Zwergfledermauspopulation auswirken werden. Eine

Barrierewirkung des entstehenden Wohngebietes ist für Zwergfledermäuse nicht zu erwarten. Mit der Neuanlage eines kleinen Spielplatzes können Strukturen entstehen, die von Fledermäusen genutzt werden können.

Zwergfledermäuse zeigen laut LBV - SH (2011, S. 64) eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich der Störungs-Parameter „Lichtimmissionen, Lärmimmissionen“ und eine vorhandene bis geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Störungs-Parameters „Zerschneidung“.

Von dem geplanten Gewerbegebiet und den anzulegenden Begleitstrukturen gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Wirkungen aus, die auf eine erhebliche Störung der lokalen Zwergfledermaus-Population gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG hinweisen. Es sollte allerdings auf eine möglichst geringe Störung durch künstliches Licht geachtet werden, eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden. Durch die Realisierung der Planung ist keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zwergfledermaus-Population zu erwarten.

Tagesverstecke im Gehölzbestand des Plangebiets gelten laut LBV SH (2020) nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen, deren Verlust ausgeglichen werden muss, da ein ausreichendes Angebot an solchen Verstecken zu erwarten ist. Als Sommerquartiere nutzen Zwergfledermäuse enge Hohlräume in Gebäuden, Spalten oder Ritzen an und in Bauwerken.

Der mit Umsetzung des Vorhabens potenziell verbundene Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die zeitgleiche oder vorgezogene, dauerhafte Anbringung von für Zwergfledermäuse geeignete Fledermauskästen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu kompensieren (vgl. Kapitel 7.2). Sofern auf diesem Wege ein geeigneter Ausgleich geschaffen wird, ist nicht mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V.m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

### **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

#### Kurzcharakteristik

Die Rauhautfledermaus ist eine stark waldgebundene Fledermausart mit einem umfangreichen Bedarf an Baumquartieren (Wochenstuben mit häufigen Quartierwechseln, Männchen-, Balz-/Paarungs- und Winterquartiere).

Bei den Rauhautfledermäusen, die an der Westküste Schleswig-Holsteins per Detektornachweis erfasst werden, handelt es sich laut BORKENHAGEN (2014) um baltische, ziehende Fledermäuse. Rauhautfledermäuse fliegen zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren Strecken bis weit über 1.000 km (BfN Artenprofil mit Aufruf vom 16.10.2025). Das tatsächliche Verbreitungsgebiet dieser Fledermausart beschränkt sich in Schleswig-Holstein auf das östliche Hügelland (BORKENHAGEN, 2014).

#### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

Eine Quartiersnutzung kann für diese Fledermäuse im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann potenziell gelegentlich von Rauhautfledermäusen durch- oder überflogen werden. Eine über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehende Gefahr der Tötung oder Verletzung von Rauhautfledermäusen ist durch das Vorhaben

nicht zu erwarten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 i.V.m § 44 (5) BNatSchG sind nicht wahrscheinlich.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Rauhautfledermäuse zeigen laut LBV - SH (2011, S. 64) eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich der Störungs-Parameter „Lichtimmissionen, Lärmimmissionen“ und eine vorhandene bis geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Störungs-Parameters „Zerschneidung“.

Von dem geplanten Wohngebiet und den anzulegenden Begleitstrukturen gehen nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich keine Wirkungen aus, die auf eine erhebliche Störung der lokalen Population gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG hinweisen, da es laut BORKENHAGEN (2014) keine lokale Population gibt, sondern nur ziehende Individuen. Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 wird nicht verstoßen, denn durch die Realisierung der Planung ist demnach keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Rauhautfledermäusen zu erwarten.

Auch mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG (ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) ist für die lokale Population von Rauhautfledermäusen nicht zu rechnen.

Möglichkeiten, eine Gefährdung von Fledermäusen bei Abriss der Schuppen zu verhindern, werden in Kapitel 7 behandelt. Signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulationen sowie ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind durch die Durchführung der Planung bei Beachtung der in Kapitel 7 aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten.

## **6.2 Europäische Vogelarten**

### **6.2.1 Bodenbrüter**

Im Bereich des Plangebietes wurden im Rahmen der Ortsbegehungen keine Vorkommen der typischen und gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaften wie Feldlerchen, Schafstelzen oder Kiebitze oder Brachlandarten wie Rebhühner bei der Nutzung der Habitate des Geltungsbereiches beobachtet. Dies war bei der Lage innerhalb von Albersdorf auch nicht zu erwarten.

Bodennah brütende, allgemein weit verbreitete und ungefährdete Vögel unterhalb von Gehölzen wie z.B. Rotkehlchen wurden hingegen festgestellt. Auch bodennah brütende Vögel innerhalb von Gehölzen sowie Gras- und Staudenfluren zählen zur Gilde der Bodenbrüter.

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Die freien Grünflächen des Plangebiets werden von bodenbrütenden Vögeln überwiegend zum Nahrungserwerb aufgesucht.

Durch das Vorhaben ist kein signifikant erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko gemäß § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG für die im Plangebiet vorkommenden bodennah brütenden Vögel unter Gehölzen wie z.B. Rotkehlchen zu erwarten.

Die Bautätigkeiten und Bauarbeiten, mit dem damit verbundenen Maschineneinsatz und Verkehr, können Störungen für Bodenbrüter innerhalb des Plangebietes bedingen. Bei den hier zuzuordnenden Brutvogelarten handelt es sich um in Schleswig-Holstein ungefährdete und weit verbreitete Arten, die tendenziell flexibel und anpassungsfähig auf Störungen reagieren. Für diese Arten sind räumlich zusammenhängende lokale Populationen aufgrund ihrer geringen Spezialisierungen sowie das Vorhandensein eines hohen Anteils an geeigneten Habitatstrukturen in der Umgebung sehr großflächig abzugrenzen (vergl. Runge et al. 2010; S. 28 ff.).

Durch das Vorhaben ist demnach kein signifikant erhöhtes baubedingtes Risiko der erheblichen Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten, da potenziell lokale Populationen von häufigen und ungefährdeten bodenbrütenden Vogelarten betroffen sein werden.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Mit der Realisierung des Vorhabens ist nach Beendigung der Bauphase kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG für Bodenbrüter zu erwarten.

Es wurden bei den Ortsbegehungen keine sensiblen Bodenbrüter festgestellt, für die das geplante Vorhaben eine signifikante Verschlechterung der lokalen Population erwarten lässt.

Der Knick im Süden des Plangebietes bleibt erhalten und wird ab Knickfuß durch einen mindestens 3,0 m breiten, von Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen geschützt. Innerhalb dieser Saumbereiche sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Einfriedigungen sind unzulässig. Dadurch ist eine geringere Beeinträchtigung von bodennah bzw. bodenbrütenden Vögeln unterhalb der Knickgehölze zu erwarten, weil die Saumfunktion der Knicks weiterhin gewährleistet sein wird.

Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich zu keinen signifikanten Verschlechterungen für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von häufigen und ungefährdeten, auf dem Boden oder bodennah brütenden Vogelarten. Mit einem anlagen- und betriebsbedingten Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist durch die Realisierung der Planung demnach für die Gilde der Bodenbrüter nicht zu rechnen.

Weitere vergleichbare Bebauung mit urbanen Gehölzen und Grünflächen befindet sich angrenzend an den Betrachtungsraum in östlicher, südlicher und westlicher Richtung. Bei den hier zuzuordnenden Brutvogelarten handelt es sich um in Schleswig-Holstein ungefährdete und weit verbreitete Arten, die tendenziell flexibel und anpassungsfähig auf Störungen reagieren. Für diese Arten sind räumlich zusammenhängende lokale Populationen aufgrund ihrer geringen Spezialisierungen sowie das Vorhandensein

eines hohen Anteils an geeigneten Habitatstrukturen in der Umgebung sehr großflächig abzugrenzen (vergl. Runge et al. 2010; S. 28 ff.). Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Auch gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) wird demnach für Bodenbrüter voraussichtlich nicht verstoßen.

### **Zusammenfassung Bodenbrüter**

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG wird durch das geplante Vorhaben für Bodenbrüter voraussichtlich nicht verstoßen.

## **6.2.2 Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter**

Im Rahmen der Planung werden Gehölze in geringem Maße entfernt. Dabei handelt es sich vor allem um urbane immergrüne Gewächse (überwiegend Thuja-Hecken, Koniferen nördlich vom Pool, Buchsbaum- und Brombeerbewuchs), sodass mit einer geringfügigen Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen aus der Gilde der Gehölzbrüter zu rechnen ist.

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Bei der Beseitigung der Gehölzbestände besteht die Gefahr, dass Vögel getötet, verletzt oder Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Gehölzhöhlenbrütern (vgl. AV 1.2, Kap. 7.1), zu treffen. Durch das Vorhaben ist ein signifikant erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko gemäß § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenregelung AV 1.2 nicht gegeben.

Die Fäll- und Rodungsarbeiten können zu einer Störung von Individuen der vorkommenden Vogelarten während der Baumaßnahmen führen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit von Gehölzbrütern können die dadurch bedingten Störungen dazu führen, dass in der Nähe brütende Tiere vergrämt werden und Bruten aufgegeben werden.

Bei den hier zuzuordnenden Brutvogelarten handelt es sich um in Schleswig-Holstein ungefährdete und weit verbreitete Arten. Es wird davon ausgegangen, dass nach Umsetzung der Planung weiterhin ausreichend Brutplatz für Gehölzbrüter in der nahen Umgebung verfügbar sein wird. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Baubedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die baubedingte Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn die unter Ziffer 7.1 geschilderten Vermeidungsmaßnahmen AV 1.2 - Bauzeitenregelung - erfolgen.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Mit der Realisierung des Vorhabens ist nach Beendigung der Bauphase kein über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehendes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die vorkommenden Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter zu erwarten.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes bleiben im südlich gelegenen Knick erhalten und werden ab Knickwallfuß überwiegend durch einen mindestens 3,0 m breiten, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen geschützt. Innerhalb dieses Saumbereiches sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Einfriedigungen sind unzulässig. Dadurch ist eine geringere Beeinträchtigung von brütenden Vögeln innerhalb des Knicks zu erwarten, weil die Saumfunktion des Knicks weiterhin gewährleistet wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch die Realisierung der Planung, kann unter diesen Voraussetzungen für die Gilde der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter ausgeschlossen werden.

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich die Gehölzflächen innerhalb der umgebenden Gärten und im Norden die Waldfläche des Kurparks, die für Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter geeignete Habitate darstellen. Vorhabenbedingt bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten im südlichen Knicks erhalten. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Habitatansprüche spezialisiert. In der Umgebung des Betrachtungsraumes liegen mehrere Flächen, die für Gehölzbrüter attraktive, zugängliche und störungsarme Lebensräume darstellen. Die Lage im Innenbereich von Albersdorf mit ihren anthropogenen Einflüssen wie z.B. freilaufenden Katzen besteht bereits jetzt.

Von einer Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist damit für gehölzbrütende Vogelarten nicht auszugehen. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG durch die Realisierung der Planung unwahrscheinlich.

### **Zusammenfassung Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter**

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG wird für Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter nicht verstoßen, wenn die Vermeidungsmaßnahme AV 1.2 - Bauzeitenregelung - umgesetzt wird.

### **6.2.3 Gebäudebrüter**

Bei einem Abriss des Gebäudebestands während der Brut- und Setzzeit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Tatbestände des § 44 BNatSchG tangiert werden können. Bei der Ortsbegehung konnten keine Spuren einer Nutzung der Gebäude durch Gebäudebrüter erfasst werden. Die Dachbereiche des Anbaus an das Wohnhaus sind

nicht für Vögel zugänglich. Die Bauweise der auf dem Plangebiet vorhandenen Schuppen könnte hingegen eine Besiedlung durch Gebäudebrüter ermöglichen.

Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die in rund 900 m Entfernung brütenden Weißstörche durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

**Baubedingte Wirkfaktoren:** Bei der Beseitigung der Schuppenbestände besteht die Gefahr, dass Vögel getötet, verletzt oder Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung - Abriss der Gebäude - außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern (vgl. AV 1.1, Kap. 7.1), zu treffen.

Durch das Vorhaben ist ein signifikant erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko gemäß § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenregelung AV 1.1 nicht zu erwarten.

Die Abrissarbeiten können zu einer Störung von Individuen der vorkommenden Gebäudebrüter während der Baumaßnahmen führen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit von Gebäudebrütern können die durch das Vorhaben bedingten Störungen dazu führen, dass brütende Tiere vergrämt und Bruten aufgegeben werden. Bei den hier potenziell betroffenen Brutvogelarten handelt es sich voraussichtlich um in Schleswig-Holstein ungefährdete und weit verbreitete Arten. Baubedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Durch das Vorhaben ist kein signifikant erhöhtes baubedingtes Risiko der erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten, wenn die unter Ziffer 7.1 geschilderten Vermeidungsmaßnahmen AV 1.1 - Bauzeitenregelung – Abriss der Gebäude beachtet werden.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Mit der Realisierung des Vorhabens ist nach Beendigung der Bauphase kein über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehendes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG für die potenziell vorkommenden Gebäudebrüter zu erwarten.

Die Gebäude (Anbau an das Wohnhaus, Schuppen sowie Gewächshäuser) innerhalb des Plangebietes bleiben nicht erhalten. In den Schuppen können Gebäudebrüter geeignete Habitate vorfinden. Bei den hier potenziell betroffenen Brutvogelarten handelt es sich voraussichtlich um in Schleswig-Holstein ungefährdete und weit verbreitete Arten. Anlage- und betriebsbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch die Realisierung der Planung, kann unter diesen Voraussetzungen für die Gilde der Gebäudebrüter ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich wird von Wohnbebauung mit alter Bausubstanz umgeben, mit Gärten, die voraussichtlich weitere für Gebäudebrüter geeignete Habitate bieten. Vorhabenbedingt bleiben eventuell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebäudebestand nicht erhalten. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Habitatansprüche spezialisiert. In der Umgebung des Betrachtungsraumes liegen mehrere Flächen, die für Gebäudebrüter attraktive, zugängliche und störungsarme Lebensräume vorweisen. Von einer Minderung der

ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist damit für gebäudebrütende Vogelarten nicht auszugehen. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG durch die Realisierung der Planung unwahrscheinlich, im Umfeld sind Ausweichquartiere aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur mit zahlreichen älteren Häusern vorhanden.

Es wird allerdings empfohlen, potenziell betroffenen Gebäudebrütern vor Abriss der für sie geeigneten Schuppen Nistkästen in räumlicher Nähe windgeschützt und unter Dach anzubieten. Später können geeignete Ersatzhabitate zusätzlich in neu geschaffene Gebäudestrukturen integriert werden.

Des Weiteren ist nicht von signifikanten negativen Einflüssen durch die Realisierung des Vorhabens auf die lokale Weißstorchpopulation auszugehen.

### 6.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Die folgende Tabelle stellt eine Übersicht der erforderlichen artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG aufgrund des Vorhabens für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten dar.

**Tabelle 2:** Übersicht erforderlicher artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen

Art / Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1)			Maßnahmen erforderlich/ vorgesehen					Art der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahme
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermehrung	Minimierung	Ausgleich	Ersatz	CEF	
<b>Säugetiere</b>									
Großer Abendsegler	-	-	-	-	-	-	-	-	
Breitflügel-fledermaus	x	-	x	+	-	-	+	-	Bauzeitenregelung – Abriss der Gebäude - AV 1.1 Fledermauskästen AA 1
Zwergfledermaus	x	-	x	x	-	-	+	-	Bauzeitenregelung – Abriss der Gebäude - AV 1.1

Art / Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1)			Maßnahmen erforderlich/ vorgesehen					Art der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahme
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Verminderung	Minimierung	Ausgleich	Ersatz	CEF oder Ausnahme-genehmigung	
									Fledermauskästen AA 1
Rauhautfledermaus	-	-	-	-	-	-	-	-	
(Braunes Langohr, Teichfledermaus, Mückenfledermaus)	x	-	x	+	-	+	-	-	Bauzeitenregelung – Abriss der Gebäude - AV 1.1 Fledermauskästen AA 1
<b>Europäische Vogelarten</b>									
Bodenbrüter	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gehölzfrei-brüter und Gehölzhöhlenbrüter	x	-	-	+	-	-	-	-	Bauzeitenregelung – Gehölzentfernung - AV 1.2
Gebäudebrüter	x	-	-	+	-	-	-	-	Bauzeitenregelung – Abriss der Gebäude - AV 1.1

- x Eintreten des Verbotstatbestands wahrscheinlich zu erwarten / nicht mit Sicherheit auszuschließen  
 - Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten / Maßnahme nicht erforderlich  
 + Maßnahme erforderlich / vorgesehen

## 7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

### 7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### **AV 1 – Bauzeitenregelung**

Bei Bautätigkeiten (Baufeldräumung / bauvorbereitende Maßnahmen, Befahren mit Baufahrzeugen, Kabel- und Rohrverlegungen) während der Aktivitätszeiten betroffener Tierarten besteht die Gefahr, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sind spezifische Bauzeitenregelungen zu treffen. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheiten der Tierartengruppen ergeben sich Ausschlusszeiten, in der Abrissarbeiten, Bautätigkeiten oder die Baufeldräumung nicht durchgeführt werden dürfen.

Ist die Einhaltung der Bauzeitenregelungen aufgrund des erforderlichen Bauablaufes nicht möglich, sind jeweils alternative Maßnahmen in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung durch naturschutzfachlich kundige Personen zu treffen, um Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot zu vermeiden.

#### AV 1.1 Fledermäuse, Gebäudebrüter – Abriss der Gebäude

Die vorhandenen Schuppen mit zugänglichem Dachbereich können eine potentielle, nicht frostsichere Fortpflanzungsstätte (Sommerquartier) für Fledermäuse und Gebäudebrüter darstellen.

Um bei einem Abriss der Bestandsgebäude des Plangebietes einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu vermeiden, hat der Abriss der Schuppen, welche aufgrund mangelnder Frostsicherheit ausschließlich als Sommerquartiere für Fledermäuse dienen könnten, im Spätherbst/Winter (01.10. bis 28./29.02.) eines Jahres zu erfolgen. Als Ausschlusszeitraum für die Arbeiten ist der Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres zu nennen.

Mit einem Abriss der potenziell als Sommerquartiere geeigneten Schuppen nach Ende September kann davon ausgegangen werden, dass sowohl Gebäudebrüter (Schutzzeitraum heimischer Gebäudebrüter vom 01. März bis 30. September) als auch Fledermäuse ihre Sommerquartiere an oder in den Gebäuden wieder verlassen haben (siehe auch Tabelle 1, S. 24), sodass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) des § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

Bei einem Abriss der Schuppen zwischen 01. März und 30. September ist rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Abriss) eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen UNB einzuholen und das weitere Verfahren ist mit der UNB abzustimmen.

Ansässigen Fledermäusen sind vor Beginn der Bautätigkeiten Ersatzhabitate anzubieten (siehe Kapitel 7.2).

Es wird auch empfohlen, potenziell betroffenen Gebäudebrütern vor Abriss der für sie geeigneten Schuppen Nistkästen in räumlicher Nähe windgeschützt und unter Dach

anzubieten. Später können geeignete Ersatzhabitate zusätzlich in neu geschaffene Gebäudestrukturen integriert werden.

#### AV 1.2 Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Bebauung ist im Rahmen der Planung erforderlich. Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen und Büschen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das weitere Verfahren rechtzeitig mit der zuständigen UNB abzusprechen (mindestens 6 Wochen vor der geplanten Gehölzentfernung), und eine Ausnahmegenehmigung der UNB zu beantragen, um einen Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

## **7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

### **7.2.1 Fledermauskästen – AA 1 -**

Um den Fledermäusen im Plangebiet im Falle einer Quartiersnutzung der vorgefundenen, nicht frostsicheren Schuppen vor Abriss der Gebäude Ersatzhabitate anzubieten, sind im Voraus oder bestenfalls ab Februar eines Jahres Ganzjahresfledermauskästen in räumlicher Nähe anzubringen, um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand Nr. 3 gemäß § 44 (1) BNatSchG) zu kompensieren.

Es werden bei Realisierung des Vorhabens drei potenziell als Sommerquartier für Fledermäuse geeignete Schuppen entfernt. Bei den potenziell betroffenen Fledermäusen handelt es sich bei der Zwergfledermaus und Mückenfledermaus um kleine Tiere, das braune Langohr und Teichfledermaus sind mittelgroße Fledermäuse und bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine große Fledermausart. Dementsprechend sollten an drei Standorten Ersatzquartiere für kleine, mittelgroße und große Fledermausarten zur Verfügung gestellt werden, dementsprechend insgesamt also 9 Kästen.

Aus fachlicher Sicht werden also je drei Fledermauskästen in unterschiedlicher Größe (klein, mittel groß) empfohlen. Bevorzugt sollten diese in den zu erhaltenden Gehölzen im Süden des Geltungsbereichs dauerhaft installiert werden, bis sie an den Giebelbereichen von drei der neu errichteten Gebäuden, jeweils auf der Nordseite, nach Beendigung der Bauphase angebracht werden. Nach Möglichkeit sind die Kästen gut von Fledermäusen anfliegbar in mindestens 3 m Höhe anzubringen und möglichst von Beleuchtung fernzuhalten. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit (Herstellerangaben) ist bei Bedarf vorzulegen.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich. Die beschriebenen Vorgehensweisen stellen hinreichende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist bei Beachtung der vorstehenden Maßnahmen unwahrscheinlich.

## 8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 für das Gebiet „südlich der Bahnhofstraße, östlich der Bebauung der Straße Brutkamp und nördlich der Bebauung Wulf-Isebrand-Straße bzw. Jägerstieg“ der Gemeinde Albersdorf werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt. Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Die vorhandenen Schuppen stellen ein potentielles Sommerhabitat für **Fledermäuse** sowie für **Gebäudebrüter** dar. Um einen Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist auf einen Abriss der Gebäude in dem Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres zu verzichten.

Bei einem Abriss der Schuppen zwischen 01. März und 30. September ist das weitere Verfahren ist mit der UNB abzustimmen und rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Abriss) eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen UNB einzuholen.

Ansässigen Fledermäusen sind vor Beginn der Bautätigkeiten, bis spätestens Ende Februar eines Jahres, Ersatzhabitats anzubieten. Um den Tieren die Suche nach Ersatzhabitats zu erleichtern, sind Fledermauskästen in räumlicher Nähe der Schuppen rechtzeitig vor Vorhabenbeginn anzubringen. Aus fachlicher Sicht werden je drei sommer-taugliche Fledermauskästen in unterschiedlicher Größe (klein, mittel, groß) empfohlen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitats für **Gehölzbrüter** anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das weitere Verfahren rechtzeitig mit der zuständigen UNB abzusprechen (mindestens 6 Wochen vor der geplanten Gehölzentfernung), und eine Ausnahmegenehmigung der UNB zu beantragen, um einen Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Im Rahmen der Relevanzanalyse stellte sich heraus, dass im Bereich des Plangebietes keine Vorkommen von folgenden Arten/Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der VSchRL zu erwarten sind: wirbellose Tiere, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, die sonstigen Säugetiere und die in SH heimischen Fledermausarten (bis auf Braunes Langohr, Teichfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus), die Gilden der Binnengewässer-, Boden- und Koloniebrüter sowie die europarechtlich geschützten Gefäßpflanzen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 02.12.2025

Dipl.-Biol. Urte Alamaa

## 9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum 02.12.2025):

AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39

BFN (2022) - Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

BFN (2025) - Artenportraits: <https://www.bfn.de/artenportraits>; mit Aufruf am 16.10.2025

- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.), 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Entwurf Oktober 2011, Trier/Bonn
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m. W. v. 31.08.2021
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Flintbek, 122 S.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.), 2003: Die Säugetiere Baden – Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse. Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, 687 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (FÖAG), 2011: Fledermäuse in Schleswig-Holstein - Status der vorkommenden Fledermausarten -, Kiel.
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- GEMEINDE Albersdorf: Landschaftsplan, 1995
- GLANDT, D; JEHLE, R. (2008): Der Moorfrosch, Laurenti Verlag, Bielefeld
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIFL und dem LLUR) u. Anlagen

- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (Juli 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (August 2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LfU - Artkatasterauszug der Gemeinde Albersdorf (vom 19.03.2025)
- LfU - LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.2.1 (Stand: August 2024)
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins; Rote Liste: Band 1, 6. Fassung; Dezember 2021 (Datenstand 2016 - 2020)
- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt
- MELUND - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ und LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG – HOLSTEIN (2019): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein; Methodik, Ergebnisse und Konsequenzen; Anhang II: Gesamtbewertung Erhaltungszustand der Anhang II, IV und V-Arten
- MELUND - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ und LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG – HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- RUNGE H.; SIMON M. & WIDDIG T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg, S. 22 ff.
- SCHOBBER, W. & GRIMMBERGER, E., 1998: Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen.- 2., aktualis. u. erw. Aufl. Kosmos, Stuttgart

- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2022): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## 10. Anhang

### 10.1 Fotodokumentation



*Abbildung 10.1.1: Rasenfläche im Norden an der Bahnhofstraße (09.08.2025)*



*Abbildung 10.1.2: Urbanes Nadelgehölz, Fuß- und Fahrweg ohne Versiegelung östlich der Gewächshäuser (09.07.2025)*



*Abbildung 10.1.3: Anbau ohne Zugänge zum Dachstuhl (09.07.2025)*



*Abbildung 10.1.4: Schuppen und Gewächshaus zugänglich für Vögel und Fledermäuse (09.07.2025)*



*Abbildung 10.1.5: Grünfläche mit Schuppen – zugänglich für Vögel und Fledermäuse - im Osten des Plangebiets (09.08.2025)*



*Abbildung 10.1.6: Gewächshaus- und Grünflächen im Westen des Plangebiets (09.07.2025)*



*Abbildung 10.1.7: Geländekante an der Südseite der Gewächshäuser (09.07.2025)*



*Abbildung 10.1.8: gestapeltes Holz (09.07.2025)*

## 10.2 Zusammenfassung der Relevanzanalyse (tabellarisch)

Die Notwendigkeit einer weitergehenden Prüfung der drei Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die jeweiligen Arten und Organismengruppen wird in der folgenden Tabelle begründet und systematisch dargestellt.

*Übersicht zum potenziellen Vorkommen europäischer Vogelarten und streng geschützter Arten nach FFH-RL im Plangebiet*

<b>Artengruppe</b> (potenziell vorkommende Arten)	<b>PG liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (LLUR 2019)</b>	<b>Nachweis</b>	<b>Habitatansprüche erfüllt</b>	<b>Betroffenheit (Eintreffen der Verbote gemäß § 44 BNatSchG) ist zu prüfen</b>
<b>Mollusken</b>				
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	-	-	-	-
Kleine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	-	-	-	-
<b>Käfer</b>				
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	-	-	-	-
Heldbock ( <i>Cerampyx cerdo</i> )	-	-	-	-
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	-	-	-	-
Schmalbindiger Breitflügel- tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	-	-	-	-
<b>Libellen</b>				
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	-	-	-	-
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	ja	-	-	-
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	-	-	-	-
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	ja	-	-	-
<b>Schmetterlinge</b>				
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	-	-	-	-
Goldener Scheckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> )	-	-	-	-
<b>Amphibien</b>				
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	ja	-	-	-
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	ja	-	-	-
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	ja	-	-	-
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	ja	-	-	-

<b>Artengruppe</b> (potenziell vorkommende Arten)	<b>PG liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (LLUR 2019)</b>	<b>Nachweis</b>	<b>Habitatansprüche erfüllt</b>	<b>Betroffenheit (Eintreffen der Verbote gemäß § 44 BNatSchG) ist zu prüfen</b>
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	-	-	-	-
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	-	-	-	-
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	-	-	-	-
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	-	-	-	-
<b>Reptilien</b>				
Schlingnattern ( <i>Coronella austriaca</i> )	-	-	-	-
Zauneidechsen ( <i>Lacerta agilis</i> )	Ja	09.07. und 09.08. 2025 keine Nachweise in PG	ja	-
<b>Fische und Rundmäuler</b>				
Stör ( <i>Acipenser oxyrhynchus / Acipenser sturio</i> )	-	-	-	-
Nordseeschnäpel ( <i>Coregonus oxyrhynchus</i> )	-	-	-	-
<b>Säugetiere – ohne Fledermäuse</b>				
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	ja	LfU Art-kataster	-	-
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	-	-	-	-
Birkenmaus ( <i>Sicista betulina</i> )	-	-	-	-
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	-	-	-	-
<b>Säugetiere – Fledermäuse</b>				
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	ja	-	ja	ja
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	ja	LfU Art-kataster	ja	ja
Fransenfledermaus ( <i>Myotis natterii</i> )	ja	-	-	-
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	ja	LfU Art-kataster	ja	ja
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	ja	-	ja	ja
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	ja	-	-	-
Zweifarb-Fledermaus ( <i>Vespertillus murinus</i> )	ja	-	-	-
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	ja	LfU Art-kataster	ja	ja

<b>Artengruppe</b> (potenziell vorkommende Arten)	<b>PG liegt inner- halb des bekann- ten Verbrei- tungsgebietes</b> (LLUR 2019)	<b>Nach- weis</b>	<b>Habitat- ansprüche</b> erfüllt	<b>Betroffenheit</b> (Eintreffen der Verbote gemäß § 44 BNatSchG) ist zu prüfen
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	ja	-	ja	ja
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	ja	LfU Art- kataster	ja	ja
Bechstein-Fledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )	-	-	-	-
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	-	-	-	-
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	-	-	-	-
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	-	-	-	-
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	-	-	-	-
<b>Europäische Brutvögel</b>				
Binnengewässerbrüter (BiB)	ja	-	-	-
Bodenbrüter (BoB)	ja	ja	ja	ja
Gehölzfreibrüter (GfB)	ja	ja	ja	ja
Gehölzhöhlenbrüter (GhB)	ja	ja	ja	ja
Gebäudebrüter (GeB)	ja	-	ja	ja
Koloniebrüter (KoB)	ja	-	-	-
Großvogelarten / Einzelart- betrachtung	ja	LfU Art- kataster	-	ja
Rastvögel	-	-	-	-
<b>Farn- und Blütenpflan- zen</b>				
Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	-	-	-	-
Kriechender Sellerie ( <i>Apium repens</i> )	-	-	-	-
Schierlings-Wasserfenchel ( <i>Oenanthe conioides</i> )	-	-	-	-

BiB = Binnengewässerbrüter (inkl. Röhrichtbrüter)  
BoB = Bodenbrüter und bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren  
GfB = Gehölzfreibrüter (inkl. geschlossene Nester z.B. Beutelmeise)  
GhB = Gehölzhöhlenbrüter und Gehölzhalbhöhlenbrüter  
GeB = Gebäudebrüter  
KoB = Koloniebrüter

PG = Plangebiet

ja = trifft zu  
- = trifft nicht zu